

**Vorschaltzung  
zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von  
Niederschlagswassergebühren in der Samtgemeinde Land Hadeln  
vom 9. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Vorschaltzung zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren in der Samtgemeinde Land Hadeln beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Als Grundlage für die Einführung einer Niederschlagswassergebühr ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen. Zu diesem Zweck sind die versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird oder von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt, zu ermitteln.

(2) Die abflusswirksamen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen (versiegelte Grundstücksflächen) werden im Rahmen einer durchgeführten Befliegung ermittelt. Die ermittelten Flächen werden den Grundstückseigentümern per Erhebungsbogen zugesandt. Diese senden den Erfassungsbogen zur Abstimmung zurück und teilen ggfs. Änderungen mit. Die Samtgemeinde kann sich zur Durchführen des Verfahrens Dritter bedienen.

(3) Kommt der Grundstückseigentümer der Verpflichtung nach vorstehend Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die abflusswirksamen versiegelten Grundstücksflächen anhand der ermittelten Daten festzusetzen bzw. zu schätzen.

(4) Die Samtgemeinde bzw. der beauftragte Dritte ist berechtigt, die erforderlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften elektronisch zu speichern.

**§ 2  
Verpflichtete**

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.
- d) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer bzw. der, der durch Besitzübergang faktisch bereits die Position eines Eigentümers erreicht hat, von dem Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Samtgemeinde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Der Verpflichtete hat der Samtgemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten die für die Prüfung und Berechnung der Niederschlagswassergebühr erforderlichen Angaben, insbesondere zur versiegelten Grundstücksfläche, schriftlich mitzuteilen. Die Samtgemeinde kann von dem Verpflichteten eine Darstellung der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen mit Angaben verlangen, ob von den einzelnen Grundstücksflächen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

(2) Die Herstellung oder Änderung der versiegelten Flächen hat der Verpflichtete innerhalb eines Monats nach Fertigstellung bzw. Änderung der Samtgemeinde mitzuteilen.

(3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu ermitteln. Der Verpflichtete hat der Samtgemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 NKAG und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 der Samtgemeinde die versiegelten Flächen nicht zutreffend angibt,
  - der Samtgemeinde oder dem beauftragten Dritten das Betreten des Grundstücks nach § 3 Abs. 3 verhindert,
  - entgegen § 2 Abs. 2 den Eigentümerwechsel nicht rechtzeitig mitteilt,
  - entgegen § 3 Abs. 2 die Herstellung oder Änderung der versiegelten Flächen nicht innerhalb eines Monats mitteilt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterndorf, den 9. Dezember 2020

Harald Zahrte  
Samtgemeindebürgermeister